EUR monatlich (37,50 EUR bei Elterngeld plus). Bei Mehrlingsgeburten erhöht sich das Elterngeld zusätzlich um einen sog. *Mehrlingszuschlag* in Höhe von je 300,– EUR monatlich (150,– EUR bei Elterngeld plus) für das zweite und jedes weitere Kind, § 2 a Abs. 4 BEEG.

Kindergeld	
Für das erste und zweite Kind	204,– EUR
Für das dritte Kind	210,– EUR
Für das vierte und jedes weitere Kind	235,– EUR
Für sich selbst	204,– EUR
Elterngeld	
min. 300,–; max. 1800,– EUR (abhängig vom Einkommen der Eltern; zwischen 65 und 100 % des durchschnittlichen monatlichen Nettoeinkommens)	

III. Regelbedarfe in der Grundsicherung nach SGB II und SGB XII

Der für die Sicherung des Lebensunterhalts notwendige monatliche Regelbedarf im Rahmen der Grundsicherung nach SGB II und SGB XII umfasst insbesondere Ernährung, Kleidung, Körperpflege, Hausrat, Haushaltsenergie (ohne Heizung und Warmwasser) und persönliche Bedürfnisse des täglichen Lebens, § 20 Abs. 1 Satz 1 SGB II, § 27 a Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1 SGB XII. Gemäß § 28 Abs. 1 SGB XII sind bundesweite neue Einkommens- und Verbrauchsstichproben Maßstab für die Festsetzung der Regelbedarfe iSd § 27 a SGB XII in einem Bundesgesetz, die Höhe der Bedarfe richtet sich dabei nach den Lebensverhältnissen in den einkommensschwächsten Haushalten in Deutschland.

Das Bundeskabinett hat die Regelbedarfssätze auf der Grundlage des Regelbedarfs-Ermittlungsgesetzes (RBEG) vom 22.12.2016[16] am 15.10.2019 in einer Rechtsverordnung gemäß § 28 a SGB XII mit Wirkung vom 1.1.2020 fortgeschrieben.[17] Die Errechnung der Fortschreibung erfolgt anhand eines Mischindexes, der Preisentwicklung (70 %) und Nettolohnentwicklung (30 %) berücksichtigt. Mit Wirkung vom 1.1.2020 werden die Regelbedarfsstufen um 1,88 % erhöht und die Ergebnisse gemäß § 28 Abs. 5 SGB XII auf volle EUR gerundet.[18]

Die Werte gelten gemäß § 20 Abs. 1 a Satz 2 SGB II auch für den Regelbedarf in der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach SGB II, sodass vom 1.1.2020 an die Leistungen für Bezieher von Grundsicherung nach SGB II und SGB XII steigen.

	Regelbedarfssätze in EUR (Erhöhung des Satzes im Vergleich zu den Werten für 2019)
Regelbedarfsstufe 1	432,– (+ 8,–)
Regelbedarfsstufe 2	389,– (+ 7,–)
Regelbedarfsstufe 3	345,– (+ 6,–)
Regelbedarfsstufe 4	328,– (+ 6,–)
Regelbedarfsstufe 5	308,– (+ 6,–)
Regelbedarfsstufe 6	250,– (+ 5,–)

Buchbesprechungen

Asylbewerberleistungsgesetz. Handkommentar, *Constantin Cantzler (Hrsg.)*, Nomos Verlag, Baden-Baden 2019, 434 Seiten, ISBN: 978-3-8487-2750-6.

Bis vor kurzem waren Kommentierungen zum AsylbLG noch rar und zumeist von überschaubarem Umfang. Dies hat sich seit dem starken Anstieg der Asylgesuche in den Jahren 2015 und 2016 geändert – das Migrationsrecht in all seinen Facetten beschäftigt seither nicht nur die mit Asylgesuchen befassten Behörden, sondern auch Anwaltschaft und Gerichtsbarkeit. Entsprechend erfreulich ist, dass nunmehr mit dem Handkommentar von *Constantin Cantzler* eine weitere Kommentierung zum AsylbLG erschienen ist.

Der Autor ist Richter am Bayerischen Landessozialgericht, die Bearbeitung nimmt folglich den klaren Blick des Rechtsanwenders ein. Das Werk enthält sich womöglich auch deshalb eines einführenden Kapitels und geht direkt *in medias res*. Die rechtspolitischen Hintergründe des Gesetzes bleiben gleichwohl nicht unbeachtet, sondern werden im Kontext der jeweiligen Norm erörtert. Die einzelnen Abschnitte folgen durchweg einer einheitlichen Systematik: Nach Zweck, Struktur und gesetzlichem Kontext werden der (verfassungs- und europa-)rechtliche Hintergrund, die Textgeschichte und der Inhalt der Norm erläutert, oft ergänzt um einen rechtspraktischen Exkurs, in dem etwa auf Rechtsbehelfe oder das Verhältnis unterschiedlicher Leistungsträger eingegangen wird.

Die Erläuterungen sind durchweg leserfreundlich ungesetzt. So werden etwa im Rahmen der Erläuterung des persönlichen Anwendungsbereichs des Gesetzes (§ 1 AsylbLG) die jeweiligen Normen aus dem AsylG und dem AufenthG abgedruckt und ersparen somit die Konsultation weiterer Werke. Besonders ausführlich widmet sich der Autor den Grundleistungen (§ 3 AsylbLG) und Leistungseinschränkungen (§ 1 a AsylbLG) wie auch den Analogleistungen (§ 2 AsylbLG) und den Arbeitsgelegenheiten und Integrationsmaßnahmen nach §§ 5-5 b AsylbLG. Die Erläuterung der Tatbestandsmerkmale ist durchweg hervorragend strukturiert. So wird die Differenzierung der Grundleistungen für Personen, die in Aufnahmeeinrichtungen leben und solchen, die dezentral untergebracht sind, gut nachvollziehbar dargestellt. Lohnend ist auch die ausführliche Auseinandersetzung mit dem Merkmal der rechtsmissbräuchlichen Beeinflussung der Aufenthaltsdauer, die die Gewährung von Analogleistungen nach § 2 AsylbLG hindert. Der Autor erörtert dieses für die Leistungsberechtigung wichtige, sonst aber oftmals eher am Rande erwähnte Merkmal umfassend und systematisiert die dazu ergangenen Entscheidungen.

Die umstrittenen Regelungen zur Leistungseinschränkung nach § 1 a AsylbLG, die erst im Nachgang zur sogenannten „Flüchtlingskrise" stark ausgeweitet worden sind, werden in ihren rechtspolitischen Kontext eingeordnet. Auch hier bestehen zahlreiche Querverbindungen, etwa zum Unionsrecht, aber auch zum AsylG, die durch den Abdruck der einschlägigen Regelungen gut nachvollziehbar werden. Kurz geht der Autor auf die Auswirkungen der Leistungsbeschränkung auf das physische Existenzminimum ein, folgt dabei aber ohne breitere Auseinandersetzung der Linie der Rechtsprechung. Abweichende Auffassungen werden in den Fußnoten nachgewiesen, aber nicht argumentativ aufbereitet. Dies gilt auch für die Regelungen zur Gesundheitsversorgung nach § 4 AsylbLG. Die Sinnhaftigkeit der gesetzgeberischen Unterscheidung zwischen akuten und chronischen Erkrankungen, die aus medizinischer Sicht weder sinnvoll noch handhabbar ist, wird ebenso hinterfragt wie der erforderliche Umfang der medizinischen Behandlung. Auf den engen Zusammenhang des Behandlungsanspruchs mit der Gewährung von Ermessensleistungen nach § 6 AsylbLG wird bereits an dieser Stelle hingewiesen. Die Norm kritisiert der Autor vor allem im Hinblick auf die verschiedenen unbestimmten Rechtsbegriffe, die vom Gesetzgeber augenscheinlich nicht reflektiert worden sind und somit die Rechtsanwendung erschweren. Ferner wird die Sicherstellung des Anspruchs auf medizinische Versorgung angesprochen; ein expliziter Hinweis auf das sogenannte „Bremer Modell" findet sich – soweit ersichtlich – nicht. Dieses ermöglicht einerseits die freie Arztwahl, erweitert aber andererseits die Ansprüche der leistungsberechtigten Personen nicht und birgt damit zahlreiche Rechtsfragen, etwa zum Datenschutz oder zur Rechtsstellung des behandelnden Arztes im Verhältnis zu den Patienten und den Leistungsträgern. Diese Frage mag die Rechtsprechung weitaus weniger beschäftigen als die Rechts- und Verwaltungswissenschaft, wäre aber zumindest kurz anzureißen.

Eine eingehende und detaillierte Kommentierung erfahren demgegenüber die praxisrelevanten Vorschriften zur Anrechnung von Einkommen und Vermögen nach § 7 AsylbLG, zum Verhältnis des AsylbLG als Sondersozialhilferecht zu anderen Sozialleistungen nach § 9 AsylbLG sowie zur örtlichen Zuständigkeit nach § 10 a AsylbLG.

Hervorzuheben ist die Einordnung des AsylbLG in den Kontext des inter- und supranationalen Rechts. Neben dem EFA und dem IPwskR, die in der Rechtsanwendung häufig keine Beachtung finden, nimmt insofern das Unionsrecht den größten Raum ein. Die einschlägigen Sekundärrechtsakte – zu nennen sind insbesondere die Aufnahmerichtlinie 2013/33/EU, die Qualifikationsrichtlinie 2011/95/EU und die Massenzustromrichtlinie 2001/55/EG – werden zwar nicht ausführlich erörtert. Deren wesentliche Bestimmungen werden jedoch abgedruckt und die Vereinbarkeit des AsylbLG mit diesen Vorgaben zumindest knapp bewertet. Zuweilen wird die Europarechtskonformität etwas vorschnell bejaht. Dies gilt etwa für die medizinische Versorgung nach § 4 AsylbLG; die Gegenstimmen aus der Literatur werden an dieser Stelle nicht einmal erwähnt.

Generell ist zu konstatieren, dass als Quellen neben den Drucksachen von Bundestag und Bundesrat vor allem Rechtsprechung und Kommentarliteratur, nur eingeschränkt aber wissenschaftliche Aufsätze herangezogen werden. Alles in allem bietet die Kommentierung von *Cantzler* damit ein gutes Werkzeug für Rechtsanwenderinnen und zeigt Ansatzpunkte für eine vertiefte wissenschaftliche Befassung mit dem AsylbLG auf.

Das Werk ist auf dem Stand vom Frühjahr 2019. Das Dritte Gesetz zur Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes sowie ein Entwurf aus dem Bundesrat für ein Gesetz zur Schließung der Förderlücken im Analogleistungsbezug werden kurz erwähnt. Die Änderung der Grundleistungen ist inzwischen in Kraft getreten – der frühere § 3 AsylbLG ist seither auf zwei Normen verteilt. Der neue § 3 AsylbLG beinhaltet die allgemeinen Vorgaben zu den Grundleistungen, noch immer differenzierend nach Unterbringung in und außerhalb von Aufnahmeeinrichtungen. Die Regelsätze sind Gegenstand des neuen § 3 a AsylbLG, dessen wesentliche Neuerung nicht nur in der Neuberechnung der Leistungen, sondern in der Einführung einer neuen Bedarfsstufe für alle jene liegt, die in einer Aufnahmeeinrichtung leben. Sie werden so behandelt als lebten sie mit einem Ehegatten oder Lebenspartner oder in eheähnlicher oder lebenspartnerschaftsähnlicher Gemeinschaft. Der Gesetzgeber unterstellt, dass in diesem Fall ähnliche Einspareffekte bestünden, ungeachtet der Tatsache, dass ein gemeinsames Wirtschaften alleinstehender Personen in Sammelunterkünften typischerweise nicht vorkommen dürfte. Auch die jüngsten Entwicklungen insbesondere durch das sogenannte „Geordnete-Rückkehr-Gesetz" konnten noch nicht berücksichtigt werden. Durch dieses Gesetz wurden die Tatbestände des § 1 a AsylbLG neu geordnet und ergänzt, um über die Absenkung der Grundleistungen die unterlassene Mitwirkung bei der Identitätsklärung oder die unerlaubte Binnenmigration im Dublin-System zu sanktionieren. Die Debatte um die Vereinbarkeit der abgesenkten Leistungen wird nicht zuletzt durch die Entscheidung des BVerfG zur Verfassungsmäßigkeit der Sanktionen nach §§ 30, 30 a SGB II aus dem November 2019 weiter befeuert werden.

Das gedruckte Buch gerät in Zeiten des gesetzgeberischen Aktionismus als Medium zur Vermittlung aktueller Informationen nahezu zwingend an seine Grenzen. Daher bleibt dem Handkommentar von *Cantzler* eine baldige Neuauflage ebenso zu wünschen wie seine Nutzbarkeit und regelmäßige Aktualisierung in Online-Datenbanken.

Prof. Dr. Constanze Janda,
Deutsche Universität für Verwaltungswissenschaften Speyer